

BERNISCH-KANTONALER SCHWINGERVERBAND

Gründung/Fondée en
1901



**PFLICHTENHEFT FÜR DIE
FESTORGANISATION ZUR
DURCHFÜHRUNG VON
KANTONALEN SCHWINGFESTEN**

**ASSOCIATION CANT.
BERNOISE DES LUTTEURS**



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Allgemeines

Grundlagen Grundlagen des Pflichtenheftes für die Organisation kantonaler Schwingfeste bilden:

- a) Technisches Regulativ des Eidgenössischen Schwingerverbandes
- b) Richtlinien vom Eidg. Schwingerverband «Reklame und Werbung»
- c) Statuten und Geschäftsreglement des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes (BKSv)

Art. 1

Allgemeines Das alljährlich zur Durchführung gelangende Kantonal-Schwingfest fällt abwechslungsweise in das Einzugsgebiet von demjenigen Gauverband, der hierzu nach üblichem Turnus berechtigt ist. Über die Wahl des Festortes entscheidet die kantonale Delegiertenversammlung in der Regel zwei Jahre im Voraus. Das Fest kann durch den berechtigten Gauverband selbst, einem Schwingklub oder mehreren Ortsvereinen gemeinsam organisiert werden. Bewirbt sich ein Gauverband, ist diesem der Vorzug zu geben.

Pflichten des Organisators Mit der Übernahme des Festes verpflichtet sich der Festort (Festorganisation), gegen über dem Kantonalverband, die nachstehenden Auflagen dieses Pflichtenheftes einzuhalten.

Organisation

Art. 2

Verbindung Dem Organisationskomitee hat das kantonale Vorstandsmitglied des festberechtigten Gauverbandes als Beisitzer anzuhören und ist jeweils zu den Sitzungen einzuladen (falls ein Kern-OK, eine Geschäftsleitung oder dergleichen eingesetzt wird, ist das Kantonale Vorstandsmitglied ebenfalls an deren Sitzungen einzuladen). Der Kantonalpräsident erhält von jeder Sitzung ein vollständiges Protokoll.



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Art. 3

Pflichten BKS

Der Kantonalvorstand und das Organisationskomitee vereinbaren nach Notwendigkeit gemeinsame Sitzungen und arbeiten kooperativ zusammen. Sie treffen sich jedenfalls am Vortag des Festes zu einer eingehenden Besichtigung der Festplatzanlagen.

Art. 4

Genehmigungspflicht

- a) Festdatum,
- b) Festkartenpreis (Haftgeld Schwinger),
- c) Eintrittspreise,
- d) Gestaltung des Festplakates,
- e) Tagesprogramm,
- f) Festführerpreis,
- g) Einteilungs- und Ranglistenpreise,
- h) und wenn erforderlich Parkplatzgebühren

unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand

Art. 5

Abgaben

Von den ausgewiesenen Eintrittsgeldern auf dem Schwingplatz sind dem kantonalverband 18% und dem zutreffenden Gauverband 3% abzuliefern. Die Abrechnung hat basierend auf der abgegebenen Excel Tabelle (siehe Anhang 3) und spätestens vier Wochen nach dem Fest zu erfolgen.



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von Kantonalen Schwingfesten

Art. 6

Einladungen
Vergünstigungen

Der Festorganisator lädt folgende Personen im November des Vorjahres ein und klärt den Ticketbedarf ab. Die entsprechenden Adressen werden vom Sekretär BKSJ dem OK übermittelt. Das OK gewährt ihnen die entsprechenden Gratisleitungen mit der Möglichkeit zusätzliche Tickets zu kaufen:

	Übernachtung mit Frühstück	Sitz- platz	Fest- führer	Bankett- karte (Kategorie) (2.)	Zwischen- verpflegung
a) Ehrenmitglieder- u. Gäste BKSJ		X	X	X	
b) Ehreveteranen		X	X	X	
c) Vorstand BKSJ* (siehe auch m)	X	X	X	X	
d) TK BKSJ	X	X	X	X ohne Apero ¹⁾	X
e) Kampfrichter Platzspeaker	X		X	X ohne Apero ¹⁾	X
f) Verbandsbericht- erstatler, -fotograf	X		X	X ohne Apero ¹⁾	X
g) J+S Coach BKSJ + Kampfrichter Kommission.	X	X	X	X ohne Apero	X
h) TK Jungschwingen		X	X	X ohne Apero	
i) Fahndelelegation letzter Festort (12P)		X	X	X	
k) Gauverbands- Fähnliche		X	X	X ohne Apero	

1) Diese Funktionäre müssen an einem dafür reservierten Tisch (evtl. im Helferzelt) bei Eintreffen rasch verpflegt werden. Kaffee inkl.

Einteilungs- und Platzkampfrichter sowie der Verbandsberichterstatler und der Verbandfotograf/in erhalten eine Reiseentschädigung von CHF 100.- pauschal. Diese Entschädigung geht zu Lasten des OK und wird auch direkt durch dieses am Festtag in bar ausbezahlt.

Die auf den Vorabend des Festes eingeladenen Funktionäre des BKSJ werden zu Lasten des Festortes untergebracht, zum Unterhaltungsabend eingeladen und verpflegt.

Einladungen /
Dienstleistungen
zu Lasten BKSJ

Der Festort lädt im Namen des BKSJ folgende Personen rechtzeitig ein und stellt die entsprechenden Leistungen (exkl. administrativer Aufwand) dem BKSJ in Rechnung:

	Mittagessen Samstag	Sitz- platz	Fest- führer	Bankett- karte	Zwischen- verpflegung
l) Sponsor als Ehrgäste BKSJ		20x	20x	20x	
m) Frauen Vorstand BKSJ *mit c)		10x		10x	



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Art. 7

Festführer	Das OK gibt einen Festführer oder eine Zeitungsbeilage (Tabloid) heraus, das folgende Mindestinformationen enthalten muss: a) Tagesprogramm für Samstag und Sonntag, b) Eintrittspreise, Preis Festführer, Preis Festkarte Aktive, Einteilungs- und Ranglistenpreise, c) Zusammensetzung des Kampfgerichts, d) Zusammensetzung des OK und der Funktionäre, e) Mitteilungen an das Kampfgericht und an die Schwinger nach Angaben des Technischen Leiters BKS.V.
Gut zum Druck	Bevor der Druckauftrag des Festführers oder Tabloid erfolgt, sind dem Kantonalpräsidenten, dem Technischen Leiter und dem Sekretär je einen Probeanzug zuzustellen.

Art. 8

Informationen BKS.V	Der BKS.V liefert dem OK nachfolgende Daten in elektronischer Form: Tagesprogramm Samstag und Sonntag, Kampfgericht, kantonalvorstand, Verbandscoach, Verbandsberichterstatter/in, Verbandsfotograf/in, Ehrengäste des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes, Bernische Schwingerkönige, Die Sieger der Bernisch-Kantonalen Schwingerfeste, Ehrenmitglieder des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes, sowie die Mitteilungen an die Schwinger, (werden vom Sekretär bis spätestens acht Wochen vor dem Fest dem Organisationskomitee zugestellt). Die Platzspeaker/innen müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
------------------------	--

Art. 9

Vorschau	Zur Vornahme einer schwingerischen Vorschau in der Presse sind vom Festort alle interessierten Tages- und Sportzeitungen, Radio- und Fernsehstationen mit einem Programm und einer Schwingerliste zu bedienen. Im Weiteren sind die Hinweise und Empfehlungen für das Pressekomitee bei der Durchführung des Kantonal-Schwingfestes des durch den Verbandspressechef ausgearbeiteten Merkblattes zu beachten.
----------	--



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von Kantonalen Schwingfesten

Art. 10

Haftgeld
Schwinger

Das Haftgeld (Startgeld) der Schwinger mit Anrecht auf Programm, Gutschein für eine Verpflegung (Mittag- od. Abendessen) inkl. eines Getränks und freiem Eintritt, wird am Sonntagmorgen bei der Verteilung der Festkarte vom OK eingezogen.

Gäste Schwinger

Das Verteilen der Festkarte muss vor dem Start des Schwingens erfolgen. Ausserkantonale Gäste-Schwinger sind vom Festort freizuhalten. Die Gästeschwinger aus den auswärtigen Teilverbänden bezahlen kein Haftgeld, da diese als Gäste eingeladen sind.

Art. 11

Abgaben

Der Festorganisator überweist unmittelbar nach dem Fest für jeden Schwinger, der am Wettkampf teilgenommen hat, den jeweiligen Kostenbeitrag (CHF 4.-/ Schwinger) für erhöhtes Risiko an die Eidgenössische Schwingerhilfskasse.

Art. 12

Homepage

Das Festdatum ist auf der Homepage des ESV zu veröffentlichen.

Art. 13

Ehrengaben

Die Beschaffung von Ehrengaben und Eichenkränzen für die Schwinger ist Sache des Festortes. Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Ehrengabe erhalten.

Eichenkränze

Die Anzahl und die Farbe (dunkelrot/schwarz) der Kranzschleifen der zu bestellenden Kränze wird vom Kantonalverband bestimmt.

Art. 14

Nummerateure

Die Nummerateure des Verbandes werden gratis zur Verfügung gestellt (Transport und allfällig verursachte Schäden gehen zu Lasten des OK). Zur Bedienung stellt das Organisationskomitee das nötige Personal (ältere Schulkinder) zur Verfügung.

Art. 15

Schwinghosen

Die nötige Anzahl Schwinghosen, pro Platz 8 Stück (4 hell / 4 dunkel), sind ebenfalls vom Festort zu besorgen.

Art. 16

Versicherung

Es ist eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung für alle am Fest tätigen Personen sowie für Zuschauer abzuschliessen.



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Art. 17

Einrichten des
Schwingplatzes

Gemäss Merkblatt ESV (siehe Anhänge 1 + 2)

Art. 18

Zutritt zum
Schwingplatz

Das Organisationskomitee sorgt mit für einen Ordnungsdienst dafür, dass sich innerhalb der abgesperrten Rasenfläche nur Schwinger, Kampfrichter und Fotografen aufhalten.

Die zugelassenen Fotografen und Presseleute werden durch das OK und den Pressechef BKS (Leading) akkreditiert und mit einem sichtbaren Überwurf gekennzeichnet. Film- bzw. Videoaufnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Geschäftsstelle ESV.

Art. 19

Zuschauerplätze
Vorverkauf

Für die Zuschauer sind genügend Sitzplätze mit Lehnen zu erstellen.

Sie sind alle zu nummerieren. Ein Vorverkauf ist zu empfehlen.

Für die Presse sind geeignete und genügend Plätze nach den Weisungen des kantonalen Pressechefs vorzusehen.

Art. 20

Lautsprecher

Auf dem Festplatz muss eine Lautsprecheranlage installiert sein. Diese muss ebenfalls im Festzelt oder Halle und in den Aufenthaltsräumen der Schwinger hörbar sein. Es dürfen nur wichtige, auf das festbezogene, Durchsagen gemacht werden.

Art. 21

Unterhaltung

Vom Festort zugelassene Schaubuden, Rössli spiel usw. müssen vom Festplatz entfernt sein, damit sie den Betrieb auf den Schwingplätzen nicht stören.

Art. 22

Rechnungsbüro

Dem Festort wird mit den nötigen Anweisungen vom Technischen Leiter BKS ein Musternotenblatt (integriert im Ranglistenprogramm BKS) zum Druck zur Verfügung gestellt.

Nach Eingang der Schwingerliste sind die Notenblätter vom Festort mit dem Namen zu versehen und mindestens eine Woche vor dem Fest dem TL BKS auszuhändigen (Vorgängig mit dem TL abzusprechen in welcher Form er dies wünscht).

Schwingerlisten sind am Festtag gratis zu verteilen.



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Art. 23

Räumlichkeiten Für Kampfgericht, Rechnungsbüro und Presse sind nahe (max. 100 m von der Tribüne entfernt) des Schwingplatzes 3 geeignete Lokale erforderlich.
Für das Rechnungsbüro, welches nach den Anweisungen des Sekretärs des Kampfgerichtes arbeitet, werden 4 geeignete Personen mit einem Chef und den erforderlichen Hilfsmitteln wie Resultat- und Ranglistenerfassung auf einem PC, zwei leistungsstarke Kopierapparate, sowie für das Kampfgericht ein erhobener, langer und genügend breiter Tisch benötigt (7 m x 1.5 m x 0.95 m / L x B x H).
Der Presseraum ist nach den Anweisungen des kantonalen Pressechefs einzurichten
Am Samstag des Festwochenendes ist ein Sitzungszimmer für den Vorstand des BKSv zu reservieren.
Zwecks Abgabe von Dopingproben ist ein von der Öffentlichkeit abgeschiedener Raum mit Wartebereich und WC zu reservieren.

Art. 24

Ankleideraum Für die Schwinger muss ein Umkleideraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stehen.
Dusche
Sanität / Arzt Die Sanität, welche den ganzen Festtag anwesend sein muss, benötigt ebenfalls nahe dem Schwingplatz ein geeignetes Lokal. Den Sanitätern sind 2 Rasensitzplätze in vorderster Reihe in der Ecke nahe ihrem Lokal zu reservieren. Während des ganzen Wettkampftages muss ein Arzt anwesend sein. Anstelle eines Arztes mit Notfallererfahrung kann ein/e Rettungssanitäter/in HF verpflichtet werden.
Heli Landeplatz Zudem ist ein Heli-Landeplatz, mit Angaben der Koordinaten an die Rega, nahe dem Festplatz anzulegen.
Transportkosten Die erste Hilfe sowie eventuelle Transportkosten von verunfallten Schwingern fallen zulasten des Festortes.

Art. 25

Unterhaltung Vom Festort engagierte Jodlerklubs, Alphornbläser und Fahenschwinger müssen dem Eidgenössischen Jodlerverband angehören.
Festplatz
Art. 26
Delegationen Die Fahndelegation des vorhergegangenen Festortes muss eingeladen werden. 12 Personen dieser Delegation haben Anrecht auf Tribünenplätze und auf freie Verpflegung (offizielles Bankett).

Art. 27

Film Die Aufnahme eines Filmes zu kommerziellen Zwecken darf nur mit der Bewilligung des Kantonalvorstandes vorgenommen werden. Die Durchführung von Glücksspielen, die den Ablauf und den Charakter des Schwingfestes stören, ist nicht gestattet.
Glücksspiele



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Association cant. Bernoise des Lutteurs

Pflichtenheft für Festorganisation zur Durchführung von
Kantonalen Schwingfesten

Art. 28

Schiedsgericht Müssen Fragen entschieden werden, über die das Pflichtenheft keine bindenden Vorschriften enthält, so entscheidet darüber der Kantonalvorstand allein.
Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 29

Inkraftsetzung Dieses Pflichtenheft wurde durch den Kantonalvorstand am 11. Juli 2020 in Münsingen genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand des **Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes**

Der Präsident

Jakob Aeschbacher

Der Sekretär

Jürg Marti

Unterzeichnet: Ort: _____

Datum: _____

Für den BKS:

Präsident

Sekretär

Für den Festort:

OK-Präsident

OK-Vize-Präsident